



# MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

**Zahl :**

AP 020/2020-ws

**Betreff:**

Schutz des Kurortes Bad Hofgastein  
und Abwehr von störenden Missständen  
vom 19.08.2020

A-5630 Bad Hofgastein, am 19. August 2020

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13, Telefax 6240-40

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : [marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at](mailto:marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at)

Internet : [www.badhofgastein.salzburg.at](http://www.badhofgastein.salzburg.at)

DVR: 0057789 , UID ATU 374 50 806

## Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Hofgastein vom 22.Juni 2018, mit der Anordnungen zum Schutz der Voraussetzungen für die Anerkennung als Kurort gemäß § 23 (4) des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997, LGBl Nr. 101/1997 i.d.G.F. erlassen werden.

Die in dieser Verordnung festgelegten Restriktionen gelten im Sinne der Bewilligungsvoraussetzungen im Kurbezirk, insbesondere in der zugrundeliegenden Kurzzone (§ 1 der Verordnung) bzw. nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG). Diesbezüglich ist der Schutz des Erholungswertes der Kurzzone vor erheblichen Verunreinigungen von Luft oder Wasser, Lärm, Erschütterungen oder sonstigen Einflüssen sicherzustellen und kommt im Fall einer Interessensabwägung gemäß § 3 Abs.3 NSchG im Kurbezirk diesem Schutz sowie dem Schutz des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft, des Naturhaushaltes oder des Wertes der Landschaft für die Erholung vor erheblichen Beeinträchtigungen der Vorrang zu.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Gemäß § 3 der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. April 2006, LGBl Nr. 46/2006, idgF. mit der für den Kurort Bad Hofgastein eine Kurordnung erlassen wird (Kurordnung für Bad Hofgastein), umfasst der Kurbezirk das Gebiet der Gemeinde Bad Hofgastein.

(2) Zum vorwiegenden Schutz Kurortes zur Abwehr von störenden Maßnahmen wird eine der Anlage entsprechende Randzone und eine Kernzone (im Sinne einer festgelegten äußeren und inneren Kurzzone) definiert, die jene Bereiche des Kurbezirktes umfassen, die als besonders schützenswert angesehen werden.

(3) Die Kernzone reicht südlich von der Kreuzung Pyrkerstraße/ Alexander-Moser-Allee bis zum Bereich der Wiglitz/ Alexander-Moser-Allee; im Westen vom Bereich Wiglitz/Kurmittelhaus bis zur Nordseite der Alpentherme; nördlich vom Bereich Kurgartenstraße/Ecke „Das Alpenhaus Gastein“ bis zur Kreuzung Tauernplatz/Griesgasse; und im Osten von der Kreuzung Höhenweg/Wasserfallgasse bis zur Kreuzung Gerichtsstraße/Pyrkerstraße (entspricht der im Lageplan der Anlage in grüner Farbe gekennzeichneten Fläche).

(4) Die Randzone verläuft im Osten in gerader Linie vom Ingelsberggut bis zum Rauchberggut; südlich vom Rauchberggut in gerader Linie bis Römerweg Gp. 477/3 über Südgrenze Gp. 477/7, Gp. 443/2 über die Gasteiner Ache bis zur Grenze der Katastralgemeinde Vorderschneeberg / Heißingfelding, bis zum M-Preis (Pykerstraße 85) über die Weitmoserstraße zur Südgrenze der Gp. 426/1 und der 605/2 bis zur Tauernbahn; westlich von der Tauernbahn in Richtung Norden bis zur Querung des Kreuzbichlgraben, entlang der Grundgrenzen bis zum Objekt Anger 200 zur Nordwestseite des Weitmoserschlössels Richtung Schloßgasse, entlang der Schlossgasse und Martin Lodinger Straße bis zum Objekt Martin Lodinger Straße 9 und entlang der B167 bis zum Kreisverkehr Nord; zusätzlich das Dreieck zwischen B167, Kirchbach und Gasteiner Ache; nördlich vom Kreisverkehr Nord in gerader Linie bis zum Ingelsberggut; zusätzlich die Kreuzung zwischen der B167 und dem Haltestellenweg, entlang des Haltestellenweges bis zur ÖBB- Überführung, danach in gerader Linie zur GP 489/6 über Nordgrenze GP 480/18 bis zur Gasteiner Ache., zurück entlang der Gasteiner Ache und B167 bis zur Kreuzung der B167 und des Haltestellenweges (entspricht der im Lageplan der Anlage in roter Farbe gekennzeichneten Fläche).

(5) Nicht in den Geltungsbereich fällt der Bereich der Bundesstraße B167, mit Ausnahme des Bereiches zwischen der Brücke über die Gasteiner Ache und der Brücke im Bereich des Kirchbaches.

(5) Die gegenständliche Verordnung gilt für den gesamten Bereich, der in dem, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden, der gegenständlichen Verordnung angeschlossenen Lageplan in roter (Randzone) bzw. grüner (Kernzone) Farbe umrandet dargestellt ist, mit Ausnahme der in § 2 definierten Ruhezeiten, Festlegung des Lärmschutzes bzw. des verordneten Bauverbotes.

## § 2 Ruhezeiten, Lärmschutz und Bauverbot

(1) Für den **gesamten Geltungsbereich** dieser Verordnung werden im Zeitraum 1.1. bis zum jeweiligen Schulschluss eines jeden Schuljahres sowie vom 22.9. bis zum 31.12. eines jeden Jahres an Wochentagen die Zeiten von **13.00 Uhr bis 14.00 Uhr** und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr, sowie an Wochenenden die Zeit von Samstag, 12.00 Uhr bis Montag, 6.00 Uhr als Ruhezeiten festgesetzt. Gesetzliche Feiertage gelten zur Gänze als Ruhetage.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist während der im Abs.1 genannten Ruhezeiten verboten:

Die Inbetriebnahme von lärmenden Baumaschinen oder sonstigen Geräten und die Durchführung von Arbeiten, soweit dadurch störender Lärm verursacht wird, insbesondere die Benützung von Motorrasenmähern mit Explosionsmotoren, die Benützung von Kreissägen sowie Kettensägen mit Explosionsmotoren, das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren oder sonstige lärmende Tätigkeiten.

(3) Die Baubehörde im Sinne des Baupolizeigesetzes hat das Verbot nach Abs.2 bei der Erteilung von Baubewilligungen zu berücksichtigen und jedenfalls entsprechende Auflagen in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen, sowie die Einhaltung dieser Auflagen zu überwachen.

(4) Zum Schutz des Kurortes sowie zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Kur- und Tourismusbetriebes wird im Zeitraum, beginnend mit dem Datum des jeweiligen, durch den Landesschulrat für Salzburg öffentlich kundgemachten **Ferienbeginns** für Pflichtschulen im



Bundesland Salzburg bis einschließlich **21.9.** eines jeden Jahres von der Baubehörde ein generelles und **obligatorisches Bauverbot** im Bereich der **Kernzone** verordnet. Zeitlich befristete Ausnahmen von den Ruhezeiten bzw. vom Bauverbot sind nicht zulässig, unabhängig davon ob die umliegenden Kur- und Tourismusbetriebe im Wesentlichen beeinträchtigt werden. Ausgenommen davon sind lediglich unbedingt erforderliche Erhaltungsmaßnahmen, bei denen bei Nichtbeachtung irreparable Schäden bzw. Nachfolgeschäden in unangemessener Höhe entstehen würden.

(5) Im **Bereich der Randzone** wird während des in § 2 Abs.4 festgelegten Zeitraumes (Schulschluss bis 21.9. eines jeden Jahres) verordnet, dass außerhalb der Ruhezeiten der Kurbetrieb nicht beeinträchtigt oder geschädigt wird. Im Sinne dieser Verordnung (zur Festsetzung für die Randzone) werden an Wochentagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr, sowie an Wochenenden die Zeit von Samstag, 12.00 Uhr bis Montag, 6.00 Uhr als Ruhezeiten festgesetzt. Gesetzliche Feiertage gelten zur Gänze als Ruhetage. In den Zeiten außerhalb der Hauptsaison kann die Baubehörde zwecks Abwicklung von baulichen Maßnahmen im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von den Ruhezeiten bewilligen, wenn umliegende Kur- und Tourismusbetriebe dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(6) Veranstaltungen, die von der Veranstaltungsbehörde rechtskonform bewilligt wurden, sind - aufgrund eines übergeordneten, öffentlichen Interesses - von der gegenständlichen Verordnung, insbesondere § 2 Abs.1 leg.cit. betreffend, ausgenommen. Hinsichtlich des Nachbar- bzw. Anrainerschutzes wird jedoch festgelegt, dass bis 22.00 Uhr der energieäquivalente Dauerschallpegel vor den Fenstern im Freien 75 dB nicht überschreiten darf, nach 22.00 Uhr dürfen 55 dB vor den Fenstern nicht überschritten werden.

(7) Das Benützen von Rundfunkgeräten, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf den Spazier- und Wanderwegen, insbesondere in den Kuranlagen ist verboten.

(8) In Gastgärten und vor anderen Betriebsanlagen ist der gewerberechtlich nicht bewilligte Betrieb von Geräten zur Wiedergabe von Musik im Freien verboten.

### § 3 Luftreinhaltung

(1) Im Freien ist das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe verboten, ebenso ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ganzjährig verboten.

(2) Ausnahmen von diesen Verboten richten sich nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. in der Forstwirtschaft nur zum Schutz des Waldes bei Schädlingsbefall (Borkenkäfer), Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung u.a.). Als Brennmaterial darf nur trockenes und unbehandeltes Holz bzw. Grillkohle, keinesfalls jedoch nicht biogene Materialien verwendet werden.

(3) Das punktuelle und flächenhafte Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien, ausgenommen bei Befall mit Borkenkäfer, ist wenn unbedingt erforderlich, nur auf Antrag mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

(4) Auch in den erlaubten Fällen der Verbrennung hat eine solche unter Vermeidung von stärkerer Rauch- und Geruchsentwicklung zu erfolgen. Die Feuerstelle bzw. die Verbrennungsrückstände sind zu entsorgen.

(5) Im Übrigen ist jedes zulässige Verbrennen von Sachen im Freien, gemäß Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) BGBl. I Nr. 77/2010 i.d.g.F., wenn mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug, nur nach vorheriger Meldung an die Feuerwehr und Polizei zulässig.

(6) In Feuerungsanlagen, die der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserbereitung dienen, dürfen nur die in der Luftreinhalteverordnung, LGBL.Nr. 75/1994 i.d.g.F., genannten zulässige Brennstoffe verfeuert werden, das sind u.a. Heizöl, Holz, wenn es naturbelassen und trocken ist, Kohle (Stein- und Braunkohle), Briketts und Koks, Gas, Papier und Kartonagen sowie Naturholzsteigen oder Teile davon nur soweit, als es zum Anfeuern notwendig ist. Vorschriften, mit denen der Betrieb einer Feuerungsanlage im Einzelfall nach den Bestimmungen des Bautechnikgesetzes eingeschränkt wird, bleiben unberührt.

(7) Das Verbrennen von anderen als den im Abs. 6 angeführten Stoffen in Feuerungsanlagen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Verbrennen von Altöl und von Abfällen aller Art (z.B. Spanplatten, Bahnschwellen und anderen imprägnierten Hölzern, von Textilien, Leder, Kunststoffen, Chemikalien, Dachpappe, Teer, Autoreifen und anderen Gegenständen aus Gummi, kunststoff- oder aluminiumbeschichteten Verbundmaterialien, von Stroh und Gras, Gartenabfällen aller Art sowie von Papierbriketts). Hackschnitzel, Holzspäne und dergleichen dürfen nur in speziell hierfür geeigneten und bewilligten Feuerungsanlagen verfeuert werden.

#### **§ 4 Strafbestimmungen**

(1) Wer in Zuwiderhandlung gegen § 2 störenden Lärm erregt, oder bei einem Bauvorhaben als Bauherr oder Grundstückseigentümer Zuwiderhandlungen duldet, begeht eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 28 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBL. Nr.57/2009 i.d.g.F..

(2) Bei Nichteinhaltung bescheidmäßig vorgeschriebener Auflagen gemäß § 2 Abs.3 dieser Verordnung hat die Baubehörde ein Strafverfahren gemäß § 23 des Salzburger Baupolizeigesetzes, LGBL. Nr. 40/1997 i.d.g.F. einzuleiten.

(3) Für Übertretungen der Bestimmungen des § 3 gelten die jeweiligen Strafbestimmungen des Salzburger Luftreinhaltegesetzes für Heizungsanlagen, LGBL. Nr. 71/1994 i.d.g.F. und des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) BGBl. I Nr. 77/2010 i.d.g.F.

(4) Übertretungen der Bestimmungen des § 2 Abs.4 bis 5 werden gemäß § 10 des Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG geahndet.

#### **§ 5 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag gemäß § 53 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Viehauser

Angeschlagen am 21.8.2020

Abgenommen am

Ergeht an:

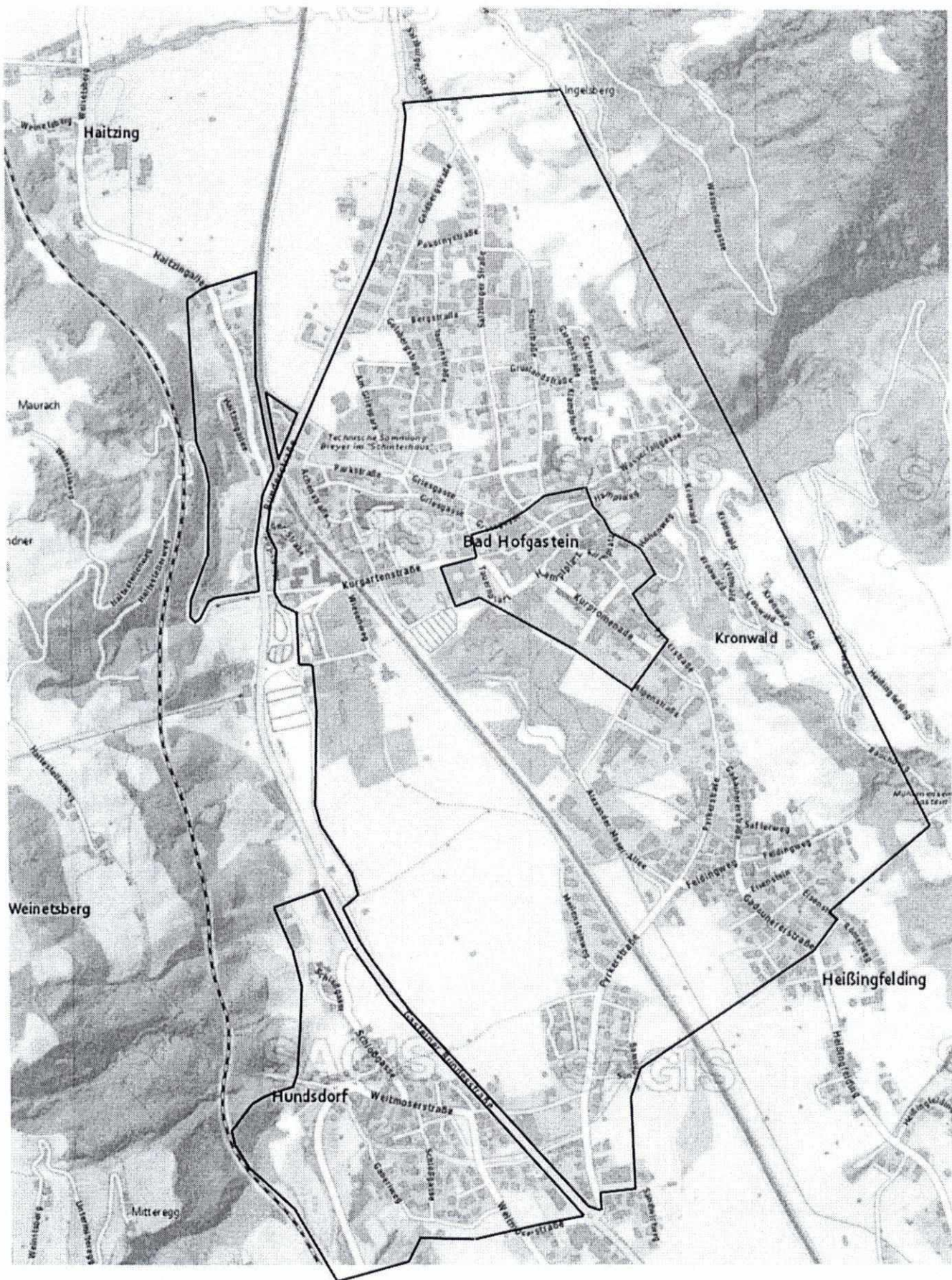
Amt der Salzburger Landesregierung (Gemeindeaufsicht)

Polizeiinspektion Bad Hofgastein

RIS Bad Hofgastein

Polizeireferat im Hause





Planunterlage zur Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Hofgastein zum Schutz des Kurortes, sowie zur Abwehr von störenden Missständen vom 20.6.2017 Zahl AP 020/2017-ws